

## **Die Weimarer Verfassung und das Deutsche Nationaltheater in Weimar**

Anfang Oktober 2004 feierte die Vereinigung Deutscher, Italienischer und Französischer Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter (VERDIF) Ihr 10 – jähriges Bestehen am Ort ihrer Gründung: Weimar.

Nach dem Besuch einer hervorragenden Aufführung der Oper „Figaros Hochzeit“ im Deutschen Nationaltheater fand im Foyer des Hauses ein Sektempfang statt, in dessen Verlauf der Präsident des Obergerichtes Thüringen a. D. Professor Dr. Hans Joachim Strauch den Festgästen der drei Länder die geschichtliche Bedeutung des Nationaltheaters aus Sicht eines Verwaltungsrichters darstellte. Dankenswerterweise hat mir Herr Prof. Strauch diesen launigen Vortrag in seiner deutschen Fassung zur Verfügung gestellt:

**Prof. Dr. Hans-Joachim Strauch**

### **Weimar und die Weimarer Reichsverfassung**

VERDIF 1. 10. 2004

Sie werden die Kavatine „Will der Graf ein Tänzchen wagen...“ noch im Ohr haben – mit der Figaro auf seine Weise der Anmaßung der Ungleichheit den Kampf ansagte. Was auf uns heute so leicht, locker, flockig wirkt, war damals durchaus nicht so lustig gemeint, sondern revolutionäre Provokation. Dass wir es so luftig, leicht nehmen - weil uns die Gleichheit zur Selbstverständlichkeit geworden ist – zeigt, dass diese Revolution geglückt scheint. Doch wenn es schon so schwierig ist, sich in eine Zeit zurückzusetzen, die hinter einer geglückten Utopie liegt – wie viel schwieriger ist es, einer gescheiterten Utopie gerecht zu werden. Auch wenn wir uns hier am Ort des Geschehens befinden.

Kurz zur Geschichte dieses Hauses: Der heutige Theaterbau wurde 1907/08 errichtet. Seinen Namen: DNT bekam er am 19. Jan. 1919, dem Tag der Wahlen zur verfassungsgebenden Nationalversammlung. Die Nationalversammlung tagte hier vom 06. Februar 1919 bis zum August 1919. Bei einem Bombenangriff am

09. Februar 1945 brannte das Theater aus; 1948 erfolgte die Wiedereröffnung. Das Foyer, in dem wir hier stehen, ist restauriert; insbesondere der Zuschauerraum, in dem die NV tagte, hat heute also eine ganz andere Gestalt als 1919.

Warum hat man Weimar – das der Verfassung und dann der ersten deutschen Republik den Namen gab – als Tagungsort gewählt? Weimar war bewusst gewähltes Symbol – und gleichwohl war die Wahl keine souveräne Entscheidung. Im Reich, insbesondere in den Zentren, herrschten im Winter 1918/1919 Hunger, Mangel und Aufstände. In Berlin war ein sicheres Arbeiten der Nationalversammlung nicht gewährleistet; das Reichstagsgebäude war bei Straßenkämpfen verwüstet und demoliert worden. In Weimar war die Versorgungslage noch erträglich – und es ließ sich vor allem militärisch absichern.

Aber – wie gesagt – die Wahl Weimars war mehr als nur eine Verlegenheitslösung angesichts katastrophaler Verhältnisse. Man hat zu Recht von einer „Idee auf der Suche nach ihrer Verwirklichung“ gesprochen. Lassen Sie mich einige Sätze aus der Rede Friedrich Eberts, des nachmaligen ersten Reichspräsidenten, zur Eröffnung der Nationalversammlung am 6. Februar 1919 zitieren: „Sorgenvoll blickt uns die Zukunft an... Die alten Grundlagen der deutschen Machtstellung sind für immer zerbrochen... Jetzt muß der Geist von Weimar, der Geist der großen Philosophen und Dichter wieder unser Leben erfüllen. Wir müssen die großen Gesellschaftsprobleme in dem Geist behandeln, in dem Goethe sie im zweiten Teil des „Faust“ und in „Wilhelm Meisters Wanderjahre“ erfaßt hat. Nicht ins Unendliche schweifen und sich nicht dem Theoretischen verlieren. Nicht zaudern und schwanken, sondern mit klarem Blick und fester Hand ins praktische Leben hineingreifen.“... Das war auch eine Mahnung, die Verfassungsdiskussion nicht ausufern zu lassen. Ebert schließt mit einem Zitat Fichtes: „Wir wollen errichten ein Reich des Rechtes und der Wahrhaftigkeit, gegründet auf Gleichheit alles dessen, was Menschenantlitz trägt!“

Nach 87 Plenarsitzungen wurde die Verfassung am 31. Juli 1919 verabschiedet. Ich will drei zentrale Punkte herausgreifen:

1. das Deutsche Reich wird Republik
2. das Amt des Reichspräsidenten und
3. die Grundrechte.

„Das Deutsche Reich ist eine Republik.“ statuiertes Artikel 1 und brach so radikal mit der monarchistischen Tradition. Die Legitimation staatlicher Herrschaft wurde m.a.W. erstmals uneingeschränkt dem demokratischen Prozess überantwortet – eine Legitimations-Grundlage, die viele auf dem rechten und linken politischen Spektrum nie akzeptiert haben. Die einen hielten an der monarchischen Tradition fest, die anderen kämpften für die Diktatur des Proletariats und am Schluss siegte das Führerprinzip.

Die Weimarer Verfassung hat das Regierungssystem konsequent parlamentarisch ausgestaltet. Zugleich hat sie jedoch durch die Volkswahl des Reichspräsidenten so etwas wie das Amt eines Ersatzkaisers geschaffen und diesem durch den berühmten Artikel 48 eine außergewöhnliche Machtfülle zugewiesen. Man hat das oft kritisiert. Aber vielleicht hat der eine oder andere von Ihnen die 2003 erschienene Schrift von Giorgio Agamben über den Ausnahmezustand gelesen. Sein Befund ist eindeutig: Der Ausnahmezustand war in Europa – und auch in den USA keineswegs ein Ausnahmezustand. Er lag durchaus in der Zeit. Die unmittelbare Wahl war auch durchaus demokratisch gedacht. „Da sowohl der Reichspräsident wie das Parlament ihre politische Gewalt vom deutschen Volk ableiten, so muss die Entscheidung über sonst nicht auszugleichende politische Konflikte wiederum dem Volke zufallen.“ schrieb dazu der Vater der Weimarer Verfassung, Hugo Preuss. Aber es war nicht an einen Reichspräsidenten gedacht, der wie Hindenburg völlig außerhalb demokratischer Traditionen und Vorstellungen stand – und vor allem im entscheidenden Moment seinem Amt aus Altersschwäche nicht mehr gewachsen war.

Es ist unendlich viel darüber geschrieben worden, warum die aus der Niederlage und im Aufruhr geborene Republik in der Katastrophe endete. Die „verfehlte Revolution“ von 1918 gehörte wohl ebenso dazu wie die Hypothek, die der Verfassung dadurch aufgebürdet wurde, dass die Nationalversammlung in Weimar auch den Versailler Vertrag annehmen musste. Die so genannte Weimarer Koalition, die Parteien, die die Verfassung politisch trugen, bekam schon bei der Reichstagswahl im Juli 1920 keine ausreichende Mehrheit mehr. Demokratie kann man nicht ohne Demokraten machen. Aber – zwangsläufig war das Scheitern nicht. Denken Sie daran, wie viel

schöpferische Energien diese Republik in Kunst, Wissenschaft und Kultur freigesetzt und geschützt hat. Aus dem Entwurf der Moderne ist sie nicht wegzudenken.

Und damit zu den Grundrechten: Es gibt Traditionslinien, die wir selbstverständlich weitergehen – andere brechen ab, scheinbar endgültig, und werden dann doch wieder aufgenommen. So stand der Grundrechtsteil der WV zum Einen unmittelbar in der deutschen Grundrechtstradition und diese wurde auch im Grundgesetz weitergeführt. Die WV hatte sich freilich in ihrer Präambel auch ausdrücklich dazu bekannt, „den gesellschaftlichen Fortschritt zu fördern“. Dem entsprach ein umfassender Katalog sozialer Grundrechte. Diesen Katalog hat das Grundgesetz aus juristisch guten Gründen nicht aufgenommen; das erschien auch endgültig. Doch in der europäischen Grundrechtscharta und jetzt im Verfassungsentwurf ist der Gedanke sozialer Grundrechte wieder aufgenommen worden. Wie Europa mit dieser Traditionslinie – wenn Sie so wollen einer Weimarer Utopie – umgeht, ob die Utopie einer europäischen Verfassung glückt, wird eine spannende Frage werden. Aber das ist ein anderes Kapitel.